



**Satzung der
Angler-Interessengemeinschaft Preussag e.V.**

(Fassung vom 07.02.2020)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Angler-Interessengemeinschaft Preussag e. V. (AIP) hat ihren Sitz in Clausthal-Zellerfeld. Sie ist unter der Nummer

VR 170023 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Clausthal-Zellerfeld.

Die AIP ist Mitglied des Anglerverband Niedersachsen e.V., Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

(c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen.
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes.
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Beschaffung von geeigneten Gewässern
- Die AIP hält sich und seine Mitglieder allen parteipolitischen und anderen, dem Vereinszweck fremden, Tendenzen fern.

(d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(g) Die AIP verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, sofern er das 12. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Einem Jugendlichen unter 14 Jahren wird eine Fischereierlaubnis nur zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung und nur zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen erteilt.

Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der AIP beantragt. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss, welcher dem Antragsteller mitgeteilt wird. Um die laufenden Kosten und bestehenden Verpflichtungen decken zu können, kann eine Aufnahmegebühr und muss ein Jahresbeitrag erhoben werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

1. Für langjährige Mitgliedschaft werden Vereinsmitglieder ausgezeichnet, wenn sie dem Verein:
10 Jahre, 25 Jahre oder 40 Jahre angehören.
2. Für besondere Verdienste wird eine Verdienstnadel verliehen.
3. Die Jahreshauptversammlung kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft aussprechen.
4. Der Tag der Ehrung ist die Jahreshauptversammlung in dem Jahr, in dem die Voraussetzung erfüllt wird.
5. Die Mitglieder sind berechtigt zu 2 und 3 Anträge an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet hierüber.

§ 5 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Aufnahmemonats. Unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts ist in jedem Fall der gesamte Jahresbeitrag des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

Die Beiträge sind Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag muss bis zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden. Die Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Gebühren und Abgaben erfolgt in einer Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Beendigung / Wandlung der Mitgliedschaft

a) Eine Kündigung oder Wandlung der Mitgliedschaft durch das Mitglied hat schriftlich bis zum 30. September zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Die vom Verein ausgegebenen Angelpapiere, Mitgliedsausweis, Fangliste u.ä. sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

b) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es gegen die Satzung der AIP oder gegen die jeweils gültige Gewässerordnung oder gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen in gröblicher und nicht zu verantwortender Weise verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht das Recht des Einspruches beim Ehrenrat zu, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens (Poststempel). Der Einspruch ist schriftlich an den 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer zu richten. Mit erfolgtem Austritt, Ausschluss oder Tod endet die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 7 Ehrenrat und Vereinsstrafe

Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied für den Ehrenrat. Dieses wird bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Ehrenratsmitgliedes tätig. Der Ehrenrat wird auf Verlangen eines Mitgliedes tätig. Er entscheidet endgültig bei Einspruch gegen vom Vorstand verhängte Vereinsstrafen.

Als Vereinsstrafen sind vorgesehen:

- Ermahnung oder Verwarnung,
- Geldbuße,
- Angelverbot,
- Ruhen der Mitgliedschaft,
- Ausschluss aus dem Verein.
- Die Vereinsstrafe wird vom Vorstand ausgesprochen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) 1. Gewässerwart
- f) 2. Gewässerwart
- g) 1. Jugendwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) 2. Jugendwart
- b) Beisitzer

3. Der Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt. Werden mehr Vorschläge gemacht, als Funktionen zu besetzen sind, so wird geheim (schriftlich) abgestimmt.

4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein in jeder Hinsicht, wobei jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt ist. Sie sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Einer von ihnen leitet die Versammlungen und hat die gefassten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Dem Vorstand obliegt die

Überwachung der Bestimmungen der Gewässerordnung. Zu seiner Unterstützung kann er hierfür Kontrollorgane bestellen.

Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 9 Schatzmeister und Rechnungsprüfer

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung zu ersehen sein. Außerplanmäßige Zahlungen dürfen nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden. Der Schatzmeister hat die Buchungen monatlich abzuschließen. Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit die Kassenbücher einzusehen oder eine Kassenprüfung anzuordnen. Die Kassenführung ist am Schluss eines Geschäftsjahres von den beiden Kassenprüfern zu prüfen. Befindet sich die Kasse und Buchführung in Ordnung, so ist dem Schatzmeister auf Vorschlag der Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung mit rechtlicher Wirkung Entlastung zu erteilen.

Der Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu genehmigen.

Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines von ihnen ist einmal zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung als Brief, email oder Aushang. Die Jahreshauptversammlung findet am Anfang des Jahres statt. In dieser Versammlung finden die Wahlen statt und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr wird festgelegt.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über sämtliche Verhandlungen sind Protokolle zu führen. Diese Schriftstücke sind aktenkundig aufzubewahren und dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zuzuleiten und von diesem zu unterzeichnen.

§ 11 Voraussetzung bei der Ausübung des Angelsports

Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Fischereischeines oder der Nachweis der bestandenen Sportfischerprüfung in Verbindung mit dem Mitgliedausweis und der Fangliste (Fischereierlaubnis) sowie dem Personalausweis.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für diesen Beschluss ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

Sollte in dieser Versammlung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist und mit nur einfacher Mehrheit entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vereinsvermögen an die

Lebenshilfe Goslar e.V.

Probsteiburg

38644 Goslar

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Die Satzung tritt am 07.02.2020 in Kraft. Sie kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen geändert werden.